

Allgemeine Deutsche Gärtnerei
Zeitung
 und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
 Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. . . .

Herausgeber:
 Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:
 Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein nach dem 31. Dezember 1903.



icht mehr allein; nein! Geeint vielmehr mit der gesamten deutschen Gärtnerschaft, in denen gewerkschaftliches Leben und Streben steckt, begrüßen wir den 1. Januar 1904. Und geeint auch mit den übrigen Berufsorganisationen der deutschen Arbeiterschaft, die gleich uns im Kampfe stehen für die idealen, sittlichen und materiellen Güter ihres Standes. So schreiten wir über die Schwelle von 1903 zu 1904.

Nach dem 31. Dezember 1903 giebt es nur noch eine gewerkschaftliche Gärtnerorganisation, den der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angegliederten Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein. Die Deutsche Gärtner-Vereinigung liquidiert mit diesem Tage und führt ihre Mitglieder zu unserm Verein über. Und der neue Behrens'sche Sonderverband kann, wie schon in der vorigen Nummer dargelegt und wie in einer späteren noch ausführlicher gezeigt werden wird, keinen Anspruch darauf erheben, ebenfalls als eine Gewerkschaft angesprochen zu werden.

Ueber die allgemeine Bedeutung dieser Aenderung im gärtnerischen Organisationsleben sich hier näher zu verbreiten, ist einenteils überflüssig, weil im Verlaufe der letzten Monate schon mehrfach hervorgehoben, und andernteils mangelt es dazu in der vorliegenden Nummer an Raum. Wir wollen hier noch einmal die wichtigsten technischen Fragen zusammenfassend vorführen, damit bei dem Uebergang zu teils neuen Verhältnissen im Verkehr mit der Hauptgeschäftsstelle keine Störungen eintreten und die örtlichen Verwaltungen (Zweigvereine und Zahlstellen) über alles klipp und klar unterrichtet sind.

Das bisherige **Hauptstatut** bleibt also unabgeändert inkraft

Die **Beiträge für die Hauptkasse** bleiben ebenfalls die gleichen, das heisst: Für **Zweigvereinsmitglieder** sind monatlich **75 Pfg.** an die Hauptkasse abzuführen, und **Einzelmitglieder** zahlen für den gleichen Zeitraum **85 Pfg.** Die Einzelmitglieder leisten die Zahlung am bequemsten, indem sie bei der Post die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung auf je ein Vierteljahr abonnieren, die Postquittung an die Hauptgeschäftsstelle senden und sich dafür die betreffenden Beitragsmarken schicken lassen — wie bisher.

Eine **Aenderung der Beitragsleistung in den Zweigvereinen findet nur der Form nach statt.** Während bisher die Beiträge durch **Monatsmarken** quittiert wurden, werden vom 1. Januar 1904 ab **Wochenmarken** in die Mitgliedsbücher eingeklebt. Zu diesem Zwecke erhält jedes **Zweigvereinsmitglied ein neues Mitgliedsbuch**, das von dem örtlichen Zweigvereinsvorstande nach dem bisherigen Buche und mit der bisherigen Nummer ausgefertigt wird. Auf der zweiten Seite des Titelblattes ist, gemäss des betreffenden Vordrucks, zu vermerken, seit wann der Inhaber des neuen Buches **Mitglied** ist und wieviel an Unterstützungen (laut Eintragung im alten Buch) er in dieser Zeit bezogen hat.

Die Art der Beitragszahlung war in den einzelnen Zweigvereinen bisher verschieden geregelt; Einheitlichkeit bestand bloss darin, dass die an die Hauptkasse abzuführenden Gelder (monatlich 75 Pfg.) für sich erhoben wurden und die sogen. „Lokalbeiträge“ ebenfalls für sich. Die Höhe der Lokalbeiträge war aber durchaus unterschiedlich; manche Zweigvereine erhoben monatlich 25 Pfg., andere 30 Pfg. Lokalbeitrag; dazu kam dann noch der „Beitrag für den Gau“ mit monatlich 5 bis 10 Pfg. Also ein ziemlich kompliziertes Kassenwesen. Vom 1. Januar 1904 wird dieses überall **vereinheitlicht** und, was eine gleich grosse Hauptsache ist, **vereinfacht**. Alle Arten von Beiträgen (für den Hauptverein, für die Lokalkasse und für die Gaukasse) werden **zugleich erhoben** und durch eine einzige Marke in Höhe von **25 Pfg.** für die Woche quittiert. Alle vereinbarten Beiträge fliessen da zunächst in eine Kasse, und braucht dazu nur ein Kassenbuch geführt werden. **Dieses Kassenbuch liefert die Hauptgeschäftsstelle unentgeltlich.** Beim Vierteljahresabschluss findet die Verrechnung der gesamten vereinnahmten Beiträge statt. Die Hauptkasse erhält dann für jede verausgabte 25 Pfg.-Marke **17 1/3 Pfg.** oder für je 13 Marken 2,25 Mk. (das sind drei Monatsbeiträge à 75 Pfg.). Für die örtlichen Zwecke und die Zwecke des Gau's verbleiben also pro Woche **7 9/13 Pfg.** oder vierteljährlich 1,00 Mk. oder monatlich **33 1/3 Pfg.** Diese Ordnung ist in allen Zweigvereinen durchzuführen. Natürlich liefert die Hauptgeschäftsstelle auch entsprechende **neue Abrechnungsformulare**; die alten Abrechnungsformulare sind nur noch für die Aufrechnung

des IV. Vierteljahres 1903 zu verwenden, desgleichen für etwa erst später eingehende, bis 31. Dezember 1903 aber schon fällig gewesene Beitragsleistungen.

Die neuen Mitgliedsbücher dürfen dem einzelnen Mitgliede erst dann verabfolgt werden, wenn es seine Beiträge für 1903 vollständig in Ordnung gebracht hat und ihm die betreffenden Marken bis einschliesslich Dezember 1903 im alten Buche eingeklebt sind. Das alte Mitgliedsbuch kann jedes Zweigvereinsmitglied behalten; jedenfalls wird eine Rücksendung an die Hauptgeschäftsstelle nicht gewünscht; das würde nur zwecklose Portoausgaben verursachen.

Das **Ortsstatut** wird in verschiedener Hinsicht überflüssig und muss in anderen Punkten revidiert werden. In Geltung bleiben vor allen die Paragraphen 1, 2, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23. Das den neuen Verhältnissen entsprechend revidierte Ortsstatut wird in der No. 2 oder 3 der Zeitung, Jahrgang 1904, abgedruckt werden. Im grossen Ganzen dürfte sich sogar ohne ein Ortsstatut auskommen lassen, und könnte das Erforderliche durch eine einfache Geschäftsordnung geregelt werden. Je einfacher die Verwaltung, um so leichter lässt sie sich handhaben, um so weniger Arbeit verursacht sie den Kollegen, die ja alle nur ehrenamtlich ihre Posten versehen. —

Laut Einigungsbestimmung mit der D. G.-Vg. wird es den einzelnen Zweigvereinen nahegelegt, womöglich für ihren Zweigvereinsbezirk allgemein die **Einführung der Arbeitslosenunterstützung** zu beschliessen. Wo der Beschluss gefasst wird, hat dann jedes Mitglied, anstelle der sonst 25 Pfg., pro Woche **30 Pfg.** zu zahlen und entsprechende Marken in sein Buch einkleben zu lassen. Wo solcher Beschluss nicht angängig ist, da können einzelne Mitglieder trotzdem sich in die Arbeitslosenunterstützungskasse einschreiben lassen. Näheres hierüber sagt die in der heutigen Zeitung abgedruckte **Unterstützungsordnung**. (Siehe daselbst.) — Natürlich ist der Aufschlag von 5 Pfg. für die Marke ungekürzt an die Hauptkasse abzuführen, die den betreffenden Betrag dem Arbeitslosenunterstützungsfonds zuführt.

Die **Einzelmitglieder**, welche ausserhalb des Bezirks von Zweigvereinen wohnen, behalten einstweilen ihre alten Mitgliedsbücher und kleben, wie schon erwähnt, auch fürderhin **Monatsmarken**. Wer als solches Einzelmitglied der **Arbeitslosenunterstützungskasse** beitreten will, hat zu dem Vierteljahrsbeitrage von 2,55 Mk. (den er also am besten in Form der Zeitungs-Abonnementsquittung einsendet) noch einen vierteljährlichen Zuschlag von **1,30 Mk.** (das sind wöchentlich 10 Pfg.) zu entrichten und erhält dafür, neben den blauen Monatsmarken, noch eine besondere **Vierteljahrsmarke**, lautend über 1,30 Mk.; letztere Marke ist dann neben den anderen Marken im Buche einzukleben (auf diejenigen Felder, die den Aufdruck der betreffenden Monate tragen).

Soviel in verwaltungstechnischer Beziehung für heute. Was weiterhin noch zu erinnern ist, wird durch die üblichen Bekanntmachungen geschehen.

Im Wesentlichen ist es uns heute darum zu tun, in diesen Punkten das Lügengewebe des Herrn Behrens zu zerstören, der vermöge seiner einzigartigen Rechenkunststücke herausgebracht und verbreitet hat, dass erstens das Statut hinfällig geworden sei und dass zweitens unsere Mitglieder vom 1. Januar 1904 ab höhere Beiträge bezahlen müssten wie bisher (Behrens rechnet nämlich eine Erhöhung von sogar 15,60 Mk. heraus!). Die Kollegen sehen, dass solche Rechenkunststücke nichts wie Lug und Schwindel sind, da in der Tat erstens sowohl das Statut inkraft bleibt und zweitens eine **Beitragsserhöhung überhaupt nicht stattfindet**. (Die freiwillige Arbeitslosen-Unterstützungskasse bestand schon unter dem Behrens'schen Regime, nur führte sie da einen anderen Namen und hatte selbige eine andere Unterstützungsordnung, — die nicht durchführbar war.) —

Die **Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung** erscheint **wieder wöchentlich**, und wird der fachbildende Teil eine möglichst gute Berücksichtigung finden, wie auch für gute Illustrationen Vorsorge getroffen ist.

Die Beiträge an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (4 Pfg. im Vierteljahr für jedes Mitglied) leistet unsere Hauptkasse. — Das **Korrespondenzblatt der Generalkommission d. G. Dtschlds.** wird jedem Zweigverein und jeder Zahlstelle allwöchentlich in einem Exemplar mit dem Zeitungspacket zugesandt werden. —

Am Jahresschlusse rufen wir allen Kollegen ein „Fröhliches Wiedersehen im neuen Jahre“ zu. Niemand darf da fehlen; Jeder sollte womöglich noch einige neue Kämpfer mitbringen. Der Arbeit ist viel, die es zu leisten giebt, das Feld ist gross; darum: neue und mehr Kräfte heran!
Der Geschäftsführer.

Unterstützungsordnung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins

(Giltig seit dem 1. Januar 1903).

§ 1. Bezugsberechtigt für diese Unterstützung sind sämtliche Mitglieder, die dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein oder der Deutschen Gärtner-Vereinigung **12 Monate ununterbrochen angehört** haben und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind.

§ 2. Jeder, der auf eine Unterstützung Anspruch erhebt, hat rechtzeitig sein **Mitgliedsbuch** mit ausgefertigtem Antrage **an die Hauptgeschäftsstelle, Berlin N. 37, Metznerstrasse 3**, einzusenden. Zweigvereins-Mitglieder, oder solche Einzelmitglieder, welche im Bezirke eines Zweigvereins wohnen, sollen diesen Antrag von einem Vorstandsmitgliede des zuständigen Zweigvereins beglaubigen lassen.

§ 3. Ist der Unterstützungs-Anspruch begründet, so erhält das Mitglied von der Hauptgeschäftsstelle ein **Unterstützungs - Quittungsbuch** zugesandt. Dieses Quittungsbuch legitimiert an Stelle des Mitgliedsbuches während der Giltigkeitsdauer desselben. Das Quittungsbuch enthält eine, der zu beanspruchenden Höhe der Unterstützung entsprechende, Anzahl vorgedruckter Quittungen. Jede Quittung lautet über **eine Tagesunterstützung**. Höchstens für **fünf zurückliegende aufeinanderfolgende Tage** darf auf einmal mittelst einer entsprechenden Anzahl Quittungen ausgezahlt werden. Jede Quittung muss auf Tag und Datum lauten und mit der eigenhändigen Unterschrift des Empfängers, sowie dem Auszahlungs-Datum versehen werden. Der Auszahler der Unterstützung hat ebenfalls die Quittung zu unterzeichnen, dieselben aus dem Quittungsbuche herauszutrennen und an sich zu nehmen.

§ 4. Bei länger als drei Tage währendem Aufenthalt an **demselben Orte** hat sich der Inhaber eines Quittungsbuches der vom Taggeld-Auszahler oder vom Geschäftsführer angeordneten **Arbeitslosen-Kontrolle** zu unterwerfen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich. Die ausgezahlte Unterstützung ist vom Auszahler in das Quittungsbuch eintragen.

§ 5. Die Unterstützung darf erst vom 12. Tage der **Arbeitslosigkeit** ab ausgezahlt werden. Dieselbe kann nach zwölfmonatlicher ununterbrochener Mitgliedschaft **pro Tag 75 Pfennige 30 Tage im Jahre** betragen. Verheirateten Mitgliedern kann nach dreijähriger Mitgliedschaft, sofern sie noch Kinder unter 14 Jahren zu ernähren haben, ein Zuschlag von pro Tag 25 Pfennigen gewährt werden.

An **reisende Mitglieder** wird die Tagesunterstützung (als Reiseunterstützung) vom 5. Tage ab gezahlt.

§ 6. Bei Ausfertigung des Quittungsbuches wird von dem Höchstbetrage stets die in den vergangenen 12 Monaten bereits empfangene Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 7. Während der Krankheit wird keine Unterstützung gezahlt.

§ 8. Unterstützung beziehende Mitglieder, welche zu einem anderen Beruf übergehen, erhalten vom Tage des Uebertritts ab keine weitere Unterstützung.

§ 9. Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit, unter Umständen auch (besonders

bei Wiederholungsfällen) zugleich den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.

Notunterstützungen.

§ 10. Mitgliedern, welche eigenen Haushalt führen (Familien haben) und mindestens schon 2 Jahre lang Mitglied sind, kann in dringenden Notfällen bei Veränderung des Wohnorts infolge Arbeitslosigkeit, stattgehabter Kündigung seitens des Arbeitsgebers oder wo ein Vereinsinteresse in Frage kommt, eine Beihilfe zu den Unkosten gewährt werden. Die Umzüge müssen dann jedoch eine Entfernung von mindestens 50 Kilometer betragen.

Diese Unterstützung kann gewährt werden bis zum Höchstbetrage der noch fälligen Unterstützungssumme.

Desgleichen kann die hier bezeichnete Art Unterstützung auch an Mitglieder gewährt werden, welche durch langandauernde Krankheit in Not geraten sind.

Reglement

der Arbeitslosenunterstützungskasse des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

§ 1. Der Beitritt zu dieser Kasse ist ein fakultativer (freiwilliger), und können ihr sowohl ganze Zahlstellen und Zweigvereine, wie auch Einzelmitglieder, angehören.

§ 2. Die Mitglieder dieser Kasse zahlen (anstelle des sonst festgesetzten Wochenbeitrages von 25 Pfg.) einen Wochenbeitrag von 30 Pfg., von dem ihnen 10 Pfg. für den Unterstützungsfonds gutgeschrieben werden.

§ 3. Die Verwaltung dieser Kasse erfolgt durch den Hauptvorstand in Berlin. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptgeschäftsstelle besondere Bücher zu führen. Der vorhandene Kassenbestand ist auf besonderem Konto bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen und darf niemals zu anderen Zwecken angegriffen werden.

§ 5. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. nach 26-wöchentlicher Beitragsleistung eine **Reiseunterstützung** von 75 Pfg. pro Tag für die Dauer von 30 Tagen im Laufe eines Kalenderjahres,
2. nach 52-wöchiger Beitragsleistung eine **Arbeitslosenunterstützung** von 6 Mk. pro Woche a) für die Dauer von 4 Wochen im Laufe eines Kalenderjahres; b) nach 104-wöchiger Beitragsleistung auf die Dauer von 6 Wochen, und c) nach 156-wöchiger Beitragsleistung auf die Dauer von 8 Wochen im Laufe eines Kalenderjahres.

Verheirateten Mitgliedern kann statt der Arbeitslosenunterstützung im Krankheitsfalle, bei Krankenhausbehandlung, eine **Krankenunterstützung** gezahlt werden, die sich jedoch in Form und Höhe nach der Arbeitslosenunterstützung richtet.

§ 6. Hat ein Mitglied bereits Reiseunterstützung bezogen, so ist ihm diese bei späterem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung in demselben Kalenderjahre in **A n n e h m u n g** zu bringen.

§ 7. Will ein Mitglied auf seinen Reisen Unterstützung erheben, so hat es sich vom Hauptvorstande unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches, ein gleichzeitig als Legitimation dienendes **Quittungsbuch** ausstellen zu lassen, und wird ihm hierauf die Unterstützung in derselben Weise, wie die Vereinsunterstützung (siehe die §§ 2—5 der Unterstützungsordnung) ausbezahlt.

§ 8. Die **Arbeitslosenunterstützung kann nur in Zweigvereinen und evtl. in Auszahlstellen, die für diesen Zweck besonders errichtet sind, wo eine Kontrolle der Arbeitslosen möglich ist, ausgezahlt werden.** Einzelmitglieder haben sich daher nach der nächstgelegenen Auszahlstelle zu begeben. Der auf die Unterstützung Anspruch Erhebende hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit mündlich unter Angabe des Grundes dem Kassierer seines Zweigvereins mitzuteilen. Letzterer hat die sofortige Eintragung in das Arbeitslosenkонтроlbuch zu bewirken. Jeder Unterstützungsbezieher muss sich täglich zu einer vom Vorstande des Zweigvereins zu bestimmenden Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Versäumt er diese Pflicht, so ist ihm für jeden nicht gemeldeten Tag 1,00 Mk. von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Wer sich sechs Tage hintereinander

nicht zur Kontrolle meldet, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung von der Kontrolle kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstande gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen.

Die Unterstützung wird nur für volle Wochen berechnet und werden Bruchteile einer Woche nicht bezahlt. Die Unterstützungszahlung beginnt eine Woche nach gemeldeter Arbeitslosigkeit und zwar so, dass die erste Zahlung am darauffolgenden Sonnabend zu erfolgen hat.

Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung bezahlt. Dauert die Arbeit länger wie 6 Tage, so tritt wieder die wöchentliche Wartezeit ein.

Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine nochmalige 52-wöchige Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen Grund weigert, ihm im Beruf nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmässigen, oder allgemein üblichen Lohn bezahlt wird, anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Unterstützungskasse ist eine freiwillige Institution des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, und steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Unterstützung zu.

Die Kasse selbst kann nur auf einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen der Hauptkasse des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins zu. Bei Auflösung eines Zweigvereins oder einer Zahlstelle fällt der vorhandene Bestand dem Hauptfonds zu.

Die Auszahler der Unterstützung haben sich stets von den Unterstützungsempfängern das Mitgliedsbuch vorlegen zu lassen, und jede ausbezahlte Unterstützung ist sowohl im Mitgliedsbuch wie auf den betreffenden Quittungsformularen zu quittieren und zwar der Reihenfolge nach, unter genauer Angabe des Datums. Die Unterstützungsauszahler dürfen keinem Mitgliede Unterstützung auszahlen, das sich nicht ordnungsgemäss gemeldet hat, oder mit seinen Beiträgen länger wie 4 Wochen im Rückstande ist. Eventuell sind Beitragsrückstände von den Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Die Auszahler haben ferner genau darauf zu achten, dass kein Mitglied mehr Unterstützung erhält, als es statutengemäss zu beanspruchen hat. Hat ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres den vollen Betrag der ihm zustehenden Unterstützung erhoben, so ist die Summe im Mitgliedsbuch zu vermerken, und darf ihm erst wieder Unterstützung ausbezahlt werden, wenn es 52 Wochenbeiträge geleistet hat.

Die zur Auszahlung der Unterstützungen notwendigen Gelder werden den Kassen der Zweigvereine entnommen, und müssen daher die Belege (Quittungen) bei der Quartalsabrechnung mit eingesandt werden. Reichen die am Orte vorhandenen Gelder zur Auszahlung der Unterstützungen nicht aus, so ist unverzüglich um Zuschuss aus dem Hauptfonds zu ersuchen.

Als Beschwerdekommision fungiert die Kontrollkommission in Hamburg und der Ausschuss (Gauvorsitzenden). In Verbindung mit diesen ist der Hauptvorstand zu notwendigen Aenderungen vorstehenden Reglements berechtigt.

Gauvereinigungen.

* **Thüringische Gauvereinigung.** Sonntag, den 17. Januar 1904 findet in Eisenach im Hotel »Gute Quelle« die Gau-Generalversammlung statt. Tagesordnung: Vorstandswahl, Kassenbericht. Referat: »Unsere Aufgaben in der Organisation«; Referent: Kollege A. P a b s t, Erfurt. Aenderung der Statuten, Anträge, Verschiedenes. Alle Zweigvereine, Einzelmitglieder und sonstigen Kollegen Thüringens sind freundlichst eingeladen.

A. P a b s t, Gauvorsitzender, Erfurt, Yorkstr 58.

Gauvereinigung Leipzig und Umgegend. Gau-Generalversammlung am 5. Dezember 1903. Es waren anwesend von den Zweigvereinen Galanthus-Lindenau 14, Latania-Dölitz-Markleeberg 8, Bellis perennis-Möckern 25, Grün-Heil-Halle a. S. 6,

Hedera-Taucha 1 Kollege; ein Einzelmitglied und 7 Gäste. Hortensia-Holzhausen war nicht vertreten. Die Verhandlungen leitete der Gauvorsitzende K a m r o w s k i. Nach Erstattung des Tätigkeitsberichts durch den zweiten Schriftführer T h u m a (der erste Schriftführer war erkrankt und hatte den Bericht schriftlich eingereicht) und des Kassenberichts, der von dem ebenfalls krank darniederliegenden Kassierer S c h m i d t gleichfalls schriftlich eingegeben war, und welche Berichte von der Versammlung anerkannt wurden, gelangten die Anträge zur Beratung. Es liegt ein Antrag vor, im Gauvorstande auch dem Hallenser Zweigverein eine Vertretung zukommen zu lassen und die dadurch notwendigen Reisekosten auf die Gaukasse zu übernehmen. Nach ausführlicher freier Aussprache wird beschlossen, den bezüglichen Wünschen Rechnung zu tragen. Es sollen in Halle im Jahre zwei Wanderversammlungen abgehalten werden; zu den weiteren vier Gauversammlungen in Leipzig erhält der Hallenser Vertreter aus der Gaukasse die Reisespesen ersetzt. Ferner wird beschlossen, dem Hallenser Zweigverein stets rechtzeitig die Tagesordnung der Gauvorstandssitzungen zu übermitteln, damit der Verein Gelegenheit bekommt, zu den aufgestellten Punkten event. Stellung zu nehmen. (Die Anträge waren von Grün-Heil-Halle a. S. gestellt und von Koll. Schüler begründet worden.) Sodann wird auf Antrag T h u m a beschlossen, sich zu bemühen, dass die Leipziger Zahlstelle der Krankenkasse f. d. G. aus dem Weissen Hirsch nach dem Gärtnerheim verlegt wird; sollte das nicht gelingen, so soll versucht werden, hier eine neue Zahlstelle zu errichten. Für einen Preis zum Preisausschreiben des Zweigvereins Markkleberg werden 4,50 Mk. zur Anfertigung eines Diploms bewilligt. Um den derzeitigen Mitgliedern der Deutschen Gärtnervereinigung Rechnung zu tragen, wird der Punkt Vorstandswahl und Statutänderung auf die nächste Versammlung verschoben, die als ausserordentliche Generalversammlung zu Anfang Januar stattfindet.

Im Verlaufe der Versammlung waren noch 7 Mitglieder der D. G.-Vg. erschienen, die eingeladen waren, vordem aber erst ihre Urabstimmung hatten erledigen müssen. Kollege P ä t z (D. G.-Vg.) berichtete über den Stand der grossen Textilarbeiteraussperrung in Crimmitschau, und werden die von den Behörden dabei beobachteten Massregeln etc. allgemein gemissbilligt. Es wird beschlossen, aus der Gaukasse 15 Mk. Unterstützung abzuschicken. Der Hauptkasse des A. D. G.-V. sollen für die Zwecke der Hauptverwaltung 30 Mk. überwiesen werden; 20 Mk. will Hortulania-Leipzig noch dazu geben. Dem Gauvorsitzenden Koll. Kamrowski werden die gehaltenen Unkosten zu einer Versammlung in Dresden vergütet. Das Inserieren des Stellennachweises in der Tagespresse wird, weil bisher dabei kein entsprechender Erfolg erzielt wurde, verworfen. Schluss der Versammlung 12 1/2 Uhr.

T h u m a, II. Gauschriftführer.

Märkische Gauvereinsung. Versammlung am 10. 12. 03 in Berlin. Versammlungsleiter: der Gauvorsitzende W o l d t. Einleitend sind mehrere Wahlen vorzunehmen, erstens eine Ersatzwahl für den Gaukassierer; gewählt wird Kollege A l b r e c h t - G r o s s l i c h t e r f e l d e. Als erster Schriftführer wird Kollege L i n s n e r - G r u n e w a l d, als zweiter Kollege W i l k e - B e r l i n gewählt; in das Kuratorium der städtischen Fachschule für Gärtner die Kollegen L ö c h e r - G r u n e w a l d, A l b r e c h t - B e r l i n und W o l d t - G r u n e w a l d. Der Gauvorstand schlägt die Wahl einer zwölfgliedrigen Vertrauenskommission vor; die Versammlung ist damit einverstanden; sie wählt heute dazu neun Kollegen; die noch fehlenden drei sollen in der nächsten Versammlung hinzugewählt werden. Nach näherer Besprechung wird eine Weihnachtsbescherung vonseiten des Gaus in der bisher üblichen Weise beschlossen. Nach Neujahr soll kräftigst in die Agitation eingetreten werden. Schluss der Versammlung 12 Uhr. E. L i n s n e r, Gauschriftführer.

Zweigvereine.

* **Freiburg i. Br.** Der Zweigverein hat einen Zentralstellennachweis für das Badische Hochland eingerichtet. Die Geschäfte führt Kollege Wilhelm Reichenecker, Freiburg i. Br., Reiterstrasse 15. Die Kollegen werden gebeten, für allgemeines Bekanntwerden bei Prinzipalen, Herrschaften und Gehilfen der dortigen Gegend sorgen zu wollen.

* **Elberfeld-Barmen.** Den Stellennachweis führt Kollege V o e s c h in Elberfeld, Nach dem Böckel 1.

Altenburg (S.-A.). Kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir mit dem derzeitigen Stande unseres Vereins sehr zufrieden sein können. Wir haben heuer im Dezember 6 Mitglieder mehr wie im Vorjahre. R a u s c h e n b a c h.

III. Quartals-Abschluss 1903 über Einnahmen.

Monat	Hauptsumme		Eintrittsgeld	Mitgliedsbücher	Einzelmitgliedsbeiträge	Zweigvereinsbeiträge	Rechtsschutz	Ver sicherungskasse	Stellen nachweis	Abzeichen	Bezugs-geld	Inse- rate	Por- to	Verlag	Buch- handel	Werk- zeuge	Ver- schie- denes	Ver- kehr- u- Logis	Restau- rant
	bar	Wert- papiere																	
Juli	4248,08	190,28	25,35	46,80	190,33	3190,08	—	108,70	—	263,25	9,15	70,60	6,77	121,40	114,35	77,40	17,38	86,80	180,00
Aug.	1625,53	10,35	10,20	—,50	150,98	484,30	—	88,20	—	31,40	23,14	182,65	1,65	38,11	109,55	168,45	36,—	106,—	180,00
Sept.	2280,43	58,15	8,—	6,90	1120,23	374,35	—	30,30	—	21,05	115,09	90,01	1,35	87,28	72,92	36,50	100,—	109,60	160,00
	8153,99	253,78	43,55	54,20	1461,54	3978,68	—	227,20	—	315,70	147,38	293,26	9,77	241,79	296,82	282,35	153,38	302,40	520,00

III. Quartals-Abschluss 1903 über Ausgaben.

Monat	Hauptsumme		Zeit- stützung	Unter- stützung- Kasse	Rechts- schutz	Stellen- nach- weis	Biblio- thek	Ab- zeichen	Agitation	Gehälter	Druck- sachen	Haus- halt	Porto	Verlag	Buch- handel	Werk- zeuge	Ver- schie- denes	Ver- kehr- u- Logis	Restau- rant
	bar	Wert- papiere																	
Juli	4308,81	109,76	1469,32	—	157,66	149,35	—	—	74,70	479,98	—	187,60	54,46	3,50	158,83	671,30	164,98	145,79	701,10
Aug.	3112,79	26,60	1142,83	648,68	140,71	29,49	—	—	—	479,96	25,50	—	77,37	21,25	81,36	240,40	144,40	13,39	94,05
Sept.	1504,32	—	704,66	—	5,70	4,50	—	—	21,60	166,66	—	4,90	89,20	11,50	45,84	44,81	325,50	7,95	121,50
	8925,92	136,36	3316,81	648,68	304,07	183,34	—	—	96,30	1126,60	25,50	192,50	171,03	36,25	286,03	956,51	634,88	167,13	916,65

Gesamt-Einnahme III. Quartal 1903

Bestand II. Quartal 1903

8407,77 Mk.

5651 Mk.

Gesamt-Ausgabe III. Quartal 1903

Bestand: 398,00 Mk.

Geprüft und für richtig befunden

Berlin, den 19. Dezember 1903.

Carl Satow, F. Schmidt, Joh. Galler.